

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts – Drucksache 19/2706

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – (Drs. 19/2706) wird unter Zugrundelegung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung (Drs. 19/2875) mit folgenden Änderungen angenommen:

In § 18a (5) werden die Worte „oder Ratenzahlung“ geändert in „und \ oder Ratenzahlung“. In § 2 (12) werden die Worte „oder Ratenzahlung vereinbart werden kann“ geändert in „und \ oder Ratenzahlung vereinbart werden kann“.

Begründung:

Die Ratenzahlung im Bereich der Semesterbeiträge soll der Abfederung sozialer Härten dienen. Die Praktikabilität der Ratenzahlung wird sich in der Praxis erweisen müssen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass eine Ratenzahlung auch bei gemindertem Beitrag möglich sein soll. Bei der Änderung in § 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

| § 18a (Drs. 19/2875) | § 18a NEU |
|---|---|
| (5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis oder Ratenzahlung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidiums; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. | (5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis und \ oder Ratenzahlung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidiums; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. |
| § 2 (Drs. 19/2875) | § 2 NEU |
| (12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann, diese gemindert werden können oder Ratenzahlung vereinbart werden kann . | (12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann, diese gemindert werden können und \ oder Ratenzahlung vereinbart werden kann . |

Berlin, den 14. Januar 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Trefzer
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion